



**6134 Vomp, Dorf 69**  
**Bezirk Schwaz, Tirol**

Tel.: 05242/63237  
Fax: 05242/63237-20  
E-mail: [gemeinde@vomp.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@vomp.tirol.gv.at)  
Homepage: [www.vomp.tirol.gv.at](http://www.vomp.tirol.gv.at)

Zl.: D/11104/2024 A/4066/2024

## KUNDMACHUNG

### Friedhofsordnung

Gemeinderatsbeschluss vom 08.04.2024

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vomp hat aufgrund des § 33 Abs. 6 des Gemeindesaniätsgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, in seiner Sitzung vom 08.04.2024 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

- (1) Der Gemeindefriedhof, der Pfarrfriedhof, der Friedhof in Fiecht und der Friedhof in der Hinterriß sind Gemeindefriedhöfe und befinden sich im Eigentum der Marktgemeinde Vomp.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Marktgemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Marktgemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf den Friedhöfen Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten, Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tiefenlegungen zu führen.

##### § 2

- (1) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der Personen unabhängig von ihrer Konfession, die
  - a) bei ihrem Tode in der Marktgemeinde ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthaltsort hatten
  - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 8) in einer Grabstätte in einem der Friedhöfe haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Marktgemeinde.

## **II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften**

### **§ 3**

(1) Die Friedhöfe sind dauernd geöffnet.

(2) Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:

- a) das Rauchen sowie das Mitbringen und Konsumieren von Alkohol in jeglicher Form;
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 185/2022, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen sowie Kinderwägen, gemeindeeigene Fahrzeuge und von der Marktgemeinde zugelassene gewerbliche Fahrzeuge;
- c) das Befahren der Friedhofswege mit sonstigen mobilen Fortbewegungsmitteln (Fahrräder, Scooter, Skateboards usw.);
- d) das Spielen und Lärmen sowie das Spielen von Unterhaltungsmusik;
- e) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen;
- f) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art;
- g) das Sammeln von Spenden;
- h) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen;
- i) das Verunreinigen oder Beschädigen von Friedhofseinrichtungen;
- j) das dauernde Ablegen von Gegenständen (Werkzeugen, Gießkannen etc.)

(2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des jeweiligen Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

### **§ 4**

(1) Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Marktgemeinde Vomp erfolgen.

(2) Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

## **III. Einteilung von Grabstätten**

### **§ 5**

(1) Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber
- b) Familiengräber
- c) Urnenerdgräber
- d) Urnennischen

(2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.

(3) Ein Familiengrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.

- (4) Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.
- (5) Eine Urnennische ist eine in die Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener. Diese kann für die Aufnahme von zwei bis sechs Urnen (je nach Größe) bestimmt sein.

## § 6

- (1) Am Gemeindefriedhof befindet sich ein Sternengrab als Gedenkstätte für Fehl-, Früh- und Totgeburten, die nicht beurkundet wurden.
- (2) Es handelt sich beim Sternengrab nicht um eine Grabstätte. Über schriftliches Ansuchen und nach Genehmigung durch die Marktgemeinde sowie Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr wird von der Marktgemeinde ein Stern aus Messing mit graviertem Vornamen und gewünschtem Datum an der Gedenkstätte für die Dauer von zehn Jahren angebracht. Eigentümer des Sterns ist der Antragsteller.
- (3) Eine Verlängerung ist gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr entsprechend der Friedhofsgebührenordnung jeweils um ein Jahr möglich.
- (4) Auf dem Grab wird von der Marktgemeinde eine große, dauerhaft brennende Laterne angebracht. Auch die Bepflanzung und Begrünung erfolgt ausschließlich durch die Marktgemeinde. Das Aufstellen von Kerzen, Laternen, Blumen etc. auf dem Sternengrab ist nicht gestattet.

## § 7

- (1) Urnen können in Einzel- und Familiengräbern, Urnenerdgräbern und Urnennischen beigesetzt werden.
- (2) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Einzelgräber	Länge 2,00 m	Breite 1 m
Familiengräber	Länge 2,00 m	Breite 2 m
Urnenerdgrab	Länge 0,50 m	Breite 1 m

## IV. Benützungsrechte an Grabstätten

### § 8

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Marktgemeinde Vomp und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
  - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
  - b) ein Grabmal aufzustellen
  - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücker.
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen auch Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

## **§ 9**

- (1) Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Familiengrab, ein Urnenerdgrab bzw. eine Urnennische beträgt zehn Jahre.
- (2) Die Benützungsfristen können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren jeweils für die Dauer von einem Jahr verlängert werden. Bei einer neuerlichen Belegung der Grabstätte beginnt wieder die zehnjährige Benützungsfrist.

## **§ 10**

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt das Benützungsrecht der dem Grade nach nächsten Verwandten ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

## **§ 11**

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
  - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat oder
  - c) wenn die Grabpflege gröblich vernachlässigt wird,
  - d) wenn die fälligen Benützungsgebühren nicht bezahlt werden,
  - e) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechts ist die Grabstätte binnen zwei Monaten auf Kosten des bisherigen Benützungsberechtigten zu räumen bzw. kann die Marktgemeinde Vomp auf Kosten des bisherigen Benützungsberechtigten die Räumung des Grabes veranlassen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler und Einfriedungen) gehen zwei Monate nach Fristablauf in das Eigentum der Marktgemeinde Vomp über.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechts kann die Marktgemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

## **V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten**

### **§ 12**

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde der Friedhöfe entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.

- (3) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.
- (4) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Marktgemeinde.

### **§ 13**

Einer Zustimmung der Marktgemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

### **§ 14**

- (1) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.
- (2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.
- (4) Gräber, die verwahrlost sind und keine Pflege erhalten, werden nach zweimaliger Aufforderung eingeebnet.
- (5) Zur Bewässerung der Bepflanzungen sind die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Kübel und Gefäße zu verwenden.

## **VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften**

### **§ 15**

- (1) Jede Beisetzung bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Grabstellen darf nur durch die von der Marktgemeinde Vomp beauftragten Personen erfolgen. Die Gräber sind sofort zu verschließen, sobald die letzten Teilnehmer am Begräbnis den Friedhof verlassen haben.
- (3) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen zehn Jahre.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Marktgemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.
- (5) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Marktgemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

## **§ 16**

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80m, bei Tieferlegungen 2,20m zu betragen.
- (2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50cm oder in eigenen Urnenstätten erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

## **VII. Aufbahrungshalle**

### **§ 17**

- (1) Die Kreuzkapelle bei der Pfarrkirche Vomp bzw. die Benediktuskirche in Fiecht dienen der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.
- (2) Das Verbringen der Leiche in die Kreuzkapelle bzw. in die Benediktuskirche darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
- (3) Die Aufbahrung erfolgt in verschlossenem Sarg.
- (4) Alle Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

## **VIII. Strafbestimmungen**

### **§ 18**

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 19**

Die Gebühren für die Benützung der Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

## § 20

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Marktgemeinde Vomp in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 15.10.2001 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
Karl-Josef Schubert



Dieses Dokument wurde von Karl-Josef Schubert elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 16.04.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.vomp.gv.at](http://www.vomp.gv.at)

<b>angeschlagen am:</b>	<b>18.04.2024</b>
<b>abgenommen am:</b>	<b>03.05.2024</b>